

## **Ehrenordnung des Turn- und Sportverein 1861 e. V. Feuchtwangen**

Gemäß § 9 Abs. 6 a) der Satzung des Turn- und Sportverein 1861 e. V. Feuchtwangen beschließt die Mitgliederversammlung die folgende EHRENORDNUNG :

- 1) Mitglieder und Förderer des Vereins können für besondere Verdienste um die Förderung des Sports im allgemeinen und um den Turn- und Sportverein Feuchtwangen im besonderen geehrt und ausgezeichnet werden.
- 2) An Ehrungen und Auszeichnungen durch den Verein sind möglich
  - a) Persönliche Anerkennung  
in Verbindung mit Urkunde, Zinnbecher, Zinnkrug oder Zinnteller u. ä.
  - b) Ehrennadel  
in den drei Stufen Bronze, Silber und Gold
  - c) Ehrenmedaille  
in Silber und Gold
  - d) Ehrenmitgliedschaft
  - e) Ehrenvorsitzender
- 3) Die Richtlinien für alle vorgenannten Ehrungen nach Umfang und Bedeutung der Verdienste, auch in Abstufung der Reihenfolge dieser Ehrungen und Auszeichnungen bestimmt ausschließlich der Turn- und Sportrat durch Mehrheitsbeschluss.
- 4) Die Zuständigkeit für die angeführten Ehrungen und Auszeichnungen liegt
  - zu a) bei der Vorstandschaft und bei den Abteilungsleitern bzw. den Führungsgremien in den Abteilungen,
  - zu b) bei der Vorstandschaft,
  - zu c) beim Turn- und Sportrat mit Mehrheitsbeschluss,
  - zu d) und e) beim Turn- und Sportrat mit 2/3 Mehrheitsbeschluss.
- 5) Ehrungen und Auszeichnungen durch den Sportverband, die Fachverbände oder durch Dritte sind davon nicht berührt.
- 6) Die Ehrungen und Auszeichnungen durch den Verein sollen stets in Verbindung mit einer Urkunde oder einem Besitz- bzw. Verleihungsnachweis erfolgen. Alle Ehrungen sind in würdiger Form und aus einem gegebenen Anlass vorzunehmen. Die Ehrungen nach Ziffer 2 d) und e) erfolgen grundsätzlich bei Mitgliederversammlungen des Hauptvereins.
- 7) Die Ehrenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 29. April 1983 beschlossen und tritt gleichzeitig in Kraft.

Anmerkung: Unter Bezug auf Ziffer 4 dieser Ehrenordnung hat der Turn- und Sportrat in seiner Sitzung am 28. Juni 2011 die „Richtlinien zur Ehrenordnung“ beschlossen.